

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 8

1955	Berlin, den 14. September 1955	Nr. 49
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 55	Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels	329
31. 8. 55	Anordnung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Lederrohhäute und -feile	332
20. 8. 55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	333
8. 9. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	335
1. 9. 55	Anordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan. — PV-Verfahren —	335

Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels.

Vom 1. September 1955

Die HO-Gaststätten tragen in bedeutendem Maße zur Sicherung und ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung bei. In ihnen suchen die Werktätigen Erholung und Entspannung. Sie entlasten besonders die werktätigen Frauen in zunehmendem Maße von der Hausarbeit. Die Erfüllung dieser Aufgaben hängt entscheidend von den Leistungen, der Initiative und der Aktivität der Leiter der HO-Gaststätten, -Hotels, -Cafés, -Imbißstuben (nachstehend „Betriebsstättenleiter“ genannt) ab.

Zur Orientierung der Betriebsstättenleiter auf die Schwerpunkte ihrer Arbeit und zur Festigung ihrer Stellung innerhalb der HO-Betriebe wird folgendes angeordnet:

I.

Stellung des Betriebsstättenleiters

§ 1

(1) Der Betriebsstättenleiter untersteht unmittelbar dem Direktor, der die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle unter Abgrenzung der Zuständigkeit dem Handelsleiter übertragen kann.

(2) Alle Weisungen an den Betriebsstättenleiter und seine Mitarbeiter sind über den Weisungsbefugten an den Betriebsstättenleiter zu geben.

§ 2

Die Mitarbeiter des Betriebsstättenleiters unterstehen seiner unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle.

§ 3

Der Betriebsstättenleiter wird bei seiner Abwesenheit durch einen seiner Mitarbeiter vertreten, der durch die Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenleiter als dessen Vertreter bestätigt wurde.

§ 4

(1) Der Betriebsstättenleiter soll in der Regel nur eine Betriebsstätte leiten (Einheit mit eigenem Betriebsstättenplan). Wenn es auf Grund der Struktur der Betriebsstätten zweckmäßig ist und dabei gewährleistet bleibt, daß der Betriebsstättenleiter in vollem Umfang seine Rechte wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen kann, so können ihm weitere Betriebsstätten zur Leitung übergeben werden.

(2) Jede nebenberufliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist mit der Stellung als Betriebsstättenleiter unvereinbar und darf deshalb nicht ausgeübt werden.

§ 5

(1) Die Stellung -des Betriebsstättenleiters, seine Rechte und Pflichten werden bei Neueinstellung durch den Abschluß eines Einstellungsvertrages laut Anlage begründet.

(2) Die Einsetzung und Versetzung des Betriebsstättenleiters erfolgt durch den Direktor.

II.

Vergütung des Betriebsstättenleiters

§ 6 •

Für die Vergütung des Betriebsstättenleiters gelten die für den volkseigenen Gaststättensektor erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten tariflich festgelegten Vereinbarungen.

III.

Rechte des Betriebsstättenleiters

§ 7

(1) Die Leitung des Betriebes ist verpflichtet, die arbeitsorganisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Betriebsstättenleiter ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört die operative Anleitung des Betriebsstättenleiters und erforderlichenfalls